

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/180

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/180
Gremium: Kreistag Sitzung: 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/180/2 Datum: 07.10.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet Altlandkreis Leipziger Land (Abfallwirtschaftssatzung TG LL)

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet Altlandkreis Leipziger Land (Abfallwirtschaftssatzung TG LL)".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

**Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung , Verminderung ,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet
Altlandkreis Leipziger Land
(Abfallwirtschaftssatzung TG LL)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 07.10.2009 folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet Altlandkreis Leipziger Land (Abfallwirtschaftssatzung TG LL) beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1)

Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Satzungsgebiet des Altlandkreises Leipziger Land des Landkreises Leipzig (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in diesem Gebiet als öffentliche Einrichtung und wird - soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft - öffentlich-rechtlich tätig.

(2)

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I in der jeweils gültigen Fassung des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen oder in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) genannt sind und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

**§ 2
Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung**

(1)

Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
- nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können.

(2)

Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten, die Ziele der Abfallwirtschaft

- durch sein bzw. ihr Verhalten zu erreichen,
- bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu verwirklichen.

(3)

Abfälle (insbesondere die in §§ 17,18,19, 21 und 22 dieser Satzung genannten) sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann (Vermischungsverbot/Getrennthaltungsgebot).

(4)

Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Satzungsgebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende stoffliche Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

(5)

Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Werden Abfälle durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, so ist dem Landkreis vor der Sammlung, unter Angabe des Zeitpunktes und des Gegenstandes der Sammlung sowie des Verwertungsverfahrens, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 50 Abs. 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt. Sofern überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn durch die gewerbliche Sammlung die öffentlich-rechtliche Entsorgung durch den Landkreis in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet ist.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

(1)

Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

(2)

Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 4

Mitwirkung der Städte und Gemeinden / Abstimmungspflicht

(1)

Die Städte und Gemeinden im Satzungsgebiet unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.

(2)

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt des Landkreises Leipzig. Darüber hinaus kann in den Städten und Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

§ 5

Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1)

Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind

- a. Abfälle zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
- b. Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis während der Öffnungszeiten dort zu übergeben,
- c. Abfälle zur Verwertung an der Sammelstelle zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.

(2)

Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden.

(3)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4)

Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder zur Abholung bereitgestellter Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

§ 6

Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

(1)

Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflicht), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.

(2)

Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und Nebenwohnsitz) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u.a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht). Im Zusammenhang damit sind sie grundsätzlich auch verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anzufordern und vorzuhalten. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.

(3)

Grundstücke für Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke (Wochenendgrundstücke) sowie Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (Kleingartenvereine) sind grundsätzlich von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 befreit. Das Recht zur Nutzung der Abfallentsorgung bleibt jedoch unberührt, d.h. die Nutzer von Wochenendgrundstücken und Kleingartenvereine können den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises bei diesem beantragen. Dann gelten für sie die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung entsprechend derjenigen für private Haushalte, sofern nichts anderes geregelt ist.

(4)

Das Recht, Abfälle selbst zu verwerten, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Stoffe, z. B. von Garten- und Küchenabfällen.

(5)

Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Verordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.

(6)

Grundstück i.S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7

Behältergemeinschaften

(1)

Auf schriftlichen Antrag der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung können Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l bis 240 l nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Behältergemeinschaften), wenn dies vom Landkreis zugelassen wurde. Dies gilt z.B. für mehrere Haushalte auf einem Grundstück unter einer Hausnummer oder für Haushalte auf benachbarten Grundstücken. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, eine verantwortliche Person (Vorstand) zu benennen.

(2)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen i.S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung bzw. dessen Beauftragten (z.B. Wohnungsverwaltung) können für alle Haushalte innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. für alle Haushalte benachbarter Grundstücke Restabfallbehälter von 1,1 m³ gemeinsam benutzt werden. Innerhalb eines von der vorgenannten, gemeinsamen Behälternutzung betroffenen Grundstückes werden dann alle dortigen privaten Haushalte Mitglied der Behältergemeinschaft. Für diese ist nach Zulassung der Behältergemeinschaft daneben die Anforderung und Bereithaltung von Restabfallbehältern 80 l bis 240 l bzw. die Bildung von Behältergemeinschaften mit Restabfallbehältern von 80 l bis 240 l nicht zulässig. Bei der gemeinsamen Nutzung von 1,1 m³-Restmüllbehältern für benachbarte Grundstücke ist einer der beteiligten Anschlusspflichtigen als Vorstand der Behältergemeinschaft zu benennen.

(3)

Auf Antrag der Überlassungspflichtigen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Selbstständige, Gewerbebetriebe) kann dieser den Behälter des ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen, eigenen Haushalts mit nutzen, wenn der Abfallbehälter überwiegend für diesen Haushalt genutzt und dessen Haushaltsvorstand als Vorstand der Behältergemeinschaft benannt wird.

(4)

Eine Auflösung der Behältergemeinschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes ist nur im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern möglich, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen und für die betroffenen Mitglieder der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann. Andernfalls bleibt die Behältergemeinschaft bestehen. Kann bei beantragter Auflösung von 1,1 m³ - Behältergemeinschaften der künftige Anschluss an die Abfallentsorgung mittels einzeln genutzter 80 l bis 240 l Abfallbehälter nicht gewährleistet werden, kann der Grundstückseigentümer in seiner Funktion als Anschlusspflichtiger durch den Landkreis als Vorstand bestimmt werden.

(5)

Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis zwischen bereitstehendem Behältervolumen und Anzahl angeschlossener Mitglieder entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen überwiegenden Gründe entgegen stehen.

(6)

Die vorgenannten Regelungen zu Behältergemeinschaften gelten nicht bei der Nutzung von Restabfallsäcken im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Im Übrigen wird für die Pflichten zur Anforderung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf § 14 dieser Satzung verwiesen.

§ 8

Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht

(1)

Die Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen können. Der Anschlusspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.

(2)

Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.

(3)

Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können.

§ 9 Ausschluss von der Entsorgung

(1)

Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle ausgeschlossen, die aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten stammen und als Abfälle zur Verwertung durch oder im Auftrag der Herkunftsbereiche einzustufen sind.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind zudem folgende Abfälle - unabhängig von ihrer Herkunft - ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallungen,
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
- b) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder vorbringen können, wie beispielsweise Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen, die nicht restmüllähnlich sind
- c) Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter, für Entsorgungsfahrzeuge und für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Geräten der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - Flüssigkeiten, Eis, Schnee
 - schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt, wie z. B. Klärschlamm sowie Fäkalien
 - Altreifen
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
- d) Speiseabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht geringen Mengen anfallen
- e) Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub
- f) Abfälle der Abfallbestimmungsverordnungen, für die in der TA-Abfall ausschließlich die Entsorgungswege Sonderabfalldeponie, Sonderabfallverbrennung, Untertagedeponie bzw. chemisch-physikalische Behandlung vorgeschrieben sind
- g) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3)

Abfälle, die aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit die Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungsabfälle i.S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden.

(4)

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.

(5)

Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer.

(6)

Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 10 Abfallarten

(1)

Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2)

Restmüll ist der nach Trennung von Abfall zur Verwertung, Bioabfällen und Problemabfällen verbleibende Hausmüll oder gewerbliche Siedlungsabfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist.

(3)

Bioabfälle sind nativ-organische Abfälle aus Haushalten, die sich zur Kompostierung eignen (organischer Küchenabfall, Speisereste, Pflanzen- und Gartenabfälle).

(4)

Sperrmüll ist fester Abfall aus privaten Haushalten zur Verwertung und Beseitigung, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und getrennt gesammelt und transportiert wird.

(5)

Altpapier i.S. dieser Satzung ist nach Maßgabe von § 13 KrW/-AbfG überlassungspflichtiger Papier-, Karton- und Pappeabfall, der außerhalb des Fabrikationsprozesses für Papier nach Gebrauch erfassbar anfällt und nicht der Entsorgungsverantwortung des Systembetreibers für Verpackungsabfälle nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zuzurechnen ist.

(6)

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle und Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Haus- bzw. Restmüll entsorgt werden können.

(7)

Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.

(8)

Problemabfälle sind solche Abfälle aus privaten Haushalten, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien/ Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(9)

Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial als Abfall aus Erdbaumaßnahmen.

(10)

Straßenaufbruch ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, einschließlich entsprechender separat erfasster Teile aus dem bituminösen Straßenbau sowie Material, das teerhaltige und/oder bituminöse Bindemittel enthält.

(11)

Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

(12)

Abfälle zur Verwertung i.S. von § 1 Abs. 2 sind insbesondere Abfälle, die unter anderem für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und verwertet werden. Hierzu gehören z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoffe, Leichtverpackungen.

(13)

Schrott ist verwertbarer metallischer Abfall, wie er in Haushalten nach Art und Menge üblicherweise anfällt.

(14)

Elektro- und Elektronikgeräte sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG vom 16. März 2005, insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroß- und Kühlgeräte (z.B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z.B. PCs, Drucker, Telefone, Palmtops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player) und elektrische und elektronische Werkzeuge (z.B. Bohrmaschinen).

(15)

Speiseabfälle sind Speisereste tierischer Herkunft und gemischte Reste mit pflanzlichen und tierischen Bestandteilen. Keine Speiseabfälle sind Speisereste von rein pflanzlichen Nahrungsmitteln.

(16)

Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände.

(17)

Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u.ä..

Zweiter Abschnitt Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 11

Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

- Restmüll, §§ 12 ff.,
- Sperrmüll, § 17,
- Altpapier, § 18,
- Problemabfälle, § 19,
- Elektro- und Elektronikgeräte, § 21,
- Schrott, § 22

§ 12

Restmüll

Soweit überlassungspflichtiger Hausmüll bzw. überlassungspflichtige, gewerbliche Siedlungsabfälle nicht entweder nach Maßgabe der §§ 17 - 22 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie als Restmüll i.S. von § 10 Abs. 2 dieser Satzung in den zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll

(1)

Die Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll werden durch den Landkreis gestellt, unterhalten und gekennzeichnet. Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter mit einem Füllraum von 80 l, 120 l, 240 l sowie 1,1 m³ bereitgestellt. Für den Spitzenbedarf wird der mit dem Aufdruck "Landkreis Leipziger Land" versehene Restmüllsack (Volumen 60 l, Maximalfüllgewicht 25 kg) in den Vertriebsstellen gebührenpflichtig angeboten. Andere Abfallbehältnisse sind für die Restmüllfassung nicht zugelassen.

(2)

Zum Zwecke des Verschließens der Abfallbehälter dürfen deren Nutzer nur Bohrungen gemäß Anlage 3 in den Abfallbehältern anbringen. Weitergehende Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. dauerhafte/unlösbare Anbringung von Verschlusseinrichtungen bzw. Bohrungen entgegen Anlage 3) sind unzulässig.

§ 14

Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1)

Überlassungspflichtige i.S. des § 6 Abs. 2 dieser Satzung haben für Restmüll mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten. Dies gilt entsprechend für Behältergemeinschaften gemäß § 7 dieser Satzung bzw. für die gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 als Verantwortliche benannten Personen (Vorstände).

(2)

Der Überlassungspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt bis spätestens drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist. Die Behältergrößen sind so festzulegen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen gerecht wird. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis Anzahl und Größe der Abfallbehälter.

Soweit durch den früheren Anschluss des betreffenden Grundstückes bereits Abfallbehälter vorhanden sind, kann der Landkreis auch einen solchen zuweisen.

Bei Umzug des/der Überlassungspflichtigen innerhalb des Gebietes des jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmens in den Grenzen des Satzungsgebiets werden keine neuen Abfallbehälter gestellt. Der Überlassungspflichtige hat die ihm bereits zur Verfügung gestellten Abfallbehälter weiter zu nutzen. Der erforderliche Transport obliegt dem/den Überlassungspflichtigen. Ist der Transport nicht möglich und/oder zumutbar, gilt Abs. 3.

(3)

Auf schriftlichen Antrag beim Landkreis können vorhandene Abfallbehälter nach Größe und Anzahl verändert (gebührenpflichtiger Behältertausch) sowie bei Umzug im Satzungsgebiet transportiert werden (gebührenpflichtiger Behältertransport).

Antragsberechtigt ist der Überlassungspflichtige für die ihm zugeordneten Abfallbehälter, im Falle einer Behältergemeinschaft deren Vorstand für die der Behältergemeinschaft zugeordneten Abfallbehälter.

Als zugeordnet gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf den Antragsteller im Identssystem registrierten Abfallbehälter.

Für Veränderungen von Abfallbehältern, die zu einem Mehrbedarf an Stellplatzfläche auf dem Grundstück führen, ist das schriftliche Einvernehmen des Grundstückseigentümers dem Antrag beizufügen.

Kein gebührenpflichtiger Behältertausch ist jede erstmalige Bereitstellung von Restabfallbehältern (Erstanschluss von Grundstücken bzw. Grundstücksnutzern an die Abfallentsorgung, Umzug/Zuzug aus/zu einer bestehenden Behältergemeinschaft), die Abholung bei Beendigung des Anschlusses, der Ersatz wegen natürlichem Verschleiß bzw. der Ersatz bei Verlust oder Beschädigung, soweit diese nicht durch den Antragsteller bzw. die Nutzer der Abfallbehälter verschuldet oder fahrlässig verursacht wurden.

(4)

Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Ein übermäßiges Verdichten des Inhaltes, beispielsweise durch Einschlämmen oder Einstampfen, ist nicht gestattet. Unzulässig ist ebenfalls das Einbringen heißer bzw. brennender oder glühender Asche. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Voraussetzungen für eine vollständige Entleerung der Abfallbehälter sind durch den Überlassungspflichtigen zu gewährleisten.

(5)

Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

(6)

Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, sperrige Gegenstände), die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge oder des Behälters verursachen können, befüllt werden. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt bei einer Behältergröße von 80 l und 120 l jeweils 60 kg, bei einer Behältergröße von 240 l 100 kg und 1,1 m³ 500 kg.

(7)

Restmüll darf nur in den gemäß § 13 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bzw. Restmüllsäcken bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben den Abfallbehältern gelegt oder anderweitig verbracht werden.

§ 15

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1)

Der Standort und der Transportweg für Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen, zu unterhalten und so anzulegen, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald hierfür Einrichtungen geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige ist möglich.

(2)

Soweit 1,1 m³-Container gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung durch die vom Landkreis beauftragten Dritten vom Standort auf dem Grundstück abgeholt werden, gelten über Abs. 1 hinaus folgende, zusätzliche Anforderungen:

1. Der Standort ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten, maximal sind 15 m zulässig.
2. Die Transportwege dürfen nicht über Stufen, Absätze und Treppen führen.
3. Die Standplätze müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.
4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Grundstückseigentümer stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Bei Glätte sind sie abzustumpfen.

(3)

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstücks technisch oder wirtschaftlich nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, z.B. wenn das Grundstück nicht an der Fahrbahn liegt bzw. die Fahrbahn nicht den diesbezüglichen Anforderungen der "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE-85)" entspricht. In diesen Fällen kann durch den Landkreis ein Standort zur Bereitstellung der Abfallbehälter vom Landkreis benannt und gegenüber dem Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen angeordnet oder dem Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen auf schriftlichem Antrag hin die Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung gestattet werden.

(4)

Die Entsorgung erfolgt mit Spezialfahrzeugen, insbesondere mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Wegen.

(5)

Soweit Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen zur Entsorgung bereitzustellen sind, gelten Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 entsprechend.

§ 16

Sammlung und Abfuhr von Restmüll

(1)

Andere Abfälle als Restmüll i.S. von § 12 dieser Satzung dürfen nicht über die Abfallbehälter gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.

(2)

Die Abfallbehälter in der Größe 80 l bis 240 l sowie Restmüllsäcke sind am Abholtag durch die Überlassungspflichtigen bis 7.00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungs- oder Verschlusseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Sollten durch erhebliche und vorübergehende Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können (z. B. bei Baumaßnahmen), so hat der Überlassungspflichtige diese selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Der Landkreis bzw. die jeweilige Stadt oder Gemeinde gibt dies rechtzeitig bekannt. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Abtransport und die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag unverzüglich, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzuführen.

1,1 m³ - Container werden zur Entleerung durch den Landkreis oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten. Sofern sie dort in Umhausungen wie Abfallbehälterschranken oder Müllschleusen zum Einsatz kommen, sind sie zur Abholung außerhalb dieser nach den maßgebenden Vorschriften dieser Satzung und frei zugänglich bereitzustellen. 1,1 m³ - Container, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole "Bitte leeren!" zu kennzeichnen, die der Landkreis auf Anforderung bereitstellt. Diese Banderole ist gut sichtbar am Deckel des Abfallbehälters (Griff) anzubringen.

(3)

Auf Antrag des Vorstandes einer Behältergemeinschaft können 1,1 m³ - Container gegen gesonderte Gebühr auch außerhalb dieser Tour geleert werden.

(4)

Die Abfuhr des Restmülls erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Für die Abfuhr in Großwohnanlagen kann ein abweichender Rhythmus (z. B. wöchentlich) bestimmt werden. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung unmittelbar davor oder danach. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies rechtzeitig durch den Landkreis bekannt gemacht.

§ 17

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll

(1)

Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll i.S. von § 10 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt pro Haushalt bzw. pro angeschlossenem Grundstück i. S. des § 6 Abs. 3 dieser Satzung nach Vorlage eines Sperrmüllschecks durch:

- a. Anlieferung durch den Abfallbesitzer zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringsystem)
- b. Abholung vom Abfallbesitzer nach vorangegangener Bestellung eines Containers mittels Bestellformular unter Beifügung des Berechtigungsscheins/ Sperrmüllschecks beim Landkreis (Holsystem). Für die Abholung ist eine Transportpauschale zu entrichten.

Die Entsorgung des Sperrmülls i.S. von 1. und 2. über einen Sperrmüllscheck wird auf eine Menge von 1 m³ pro Person und Kalenderjahr begrenzt. Bei Überschreitung dieser Menge wird eine Mengengebühr erhoben.

Im Holsystem wird für die Berechnung der Mehrmenge in m³ die bestellte Containergröße unabhängig von dessen Füllgrad herangezogen.

(2)

Beim Holsystem ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag in dem vom beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellten Containern bereitzustellen. § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3)

Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist hinsichtlich Sammlung und Transport von der öffentlichen Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen. Die Abfallbesitzer und -erzeuger müssen den Sperrmüll in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten entsorgen.

(4) Von der Sperrmüllentsorgung sind weiter ausgeschlossen:

- Restmüll,
- andere Abfälle als Rest- oder Sperrmüll, die als Verpackungen lt. Verpackungsverordnung von Systembetreibern i.S. der Verpackungsverordnung oder von anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Sammelsystemen zurückgenommen werden,
- Garten- und Bioabfälle,
- Abfälle von Bauarbeiten (z.B. Badewannen, Türen, Fenster),
- Problemabfälle,
- Schrott,
- Elektro- und Elektronikgeräte,
- Fahrzeugteile,
- Behältnisse, die von der Sperrmüllentsorgung (z.B. Restmüll) oder der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossene Abfälle enthalten oder solche mit augenscheinlich nicht definierbarem Inhalt.

(5)

Möbel und brauchbare Gegenstände sollen, wenn möglich, einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

§ 18

Sammlung und Abfuhr von Altpapier

(1)

Altpapier i.S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung aus privaten Haushalten sowie von den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Kleingartenvereinen und Wochenendgrundstücken auf Antrag wird im Holsystem gesondert erfasst und verwertet. Der Landkreis stellt im Holsystem Abfallbehälter für die Entsorgung des Altpapiers mit maximal 240 l Volumen auf dem Grundstück zur Verfügung. Die vorgenannten Abfälle sind in die vom Landkreis für Altpapier bereitgestellten Behälter einzuwerfen.

(2)

Die Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben Altpapier nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird anderenfalls durch den Landkreis nach Maßgabe des Abs. 1 und Abs. 3 in haushaltüblichen Mengen (240 l je Entleerungszeitraum) entsorgt.

(3)

Die Erfassung von Altpapier i.S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systembetreiber i.S. der Verpackungsverordnung (v.a. der Dualen System Deutschland GmbH = DSD) nach Maßgabe dieser Verordnung entsorgt werden, im selben Behälter.

(4)

Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen. Für Haushalte in großen Wohngebieten kann die Erfassung in 1,1 m³-Behältern erfolgen.

(5)

Die Abfuhr erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Im Übrigen sind - soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden - § 7 und § 14 bis § 16 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 19

Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen

(1)

Problemabfälle i.S. von § 10 Abs. 8 dieser Satzung sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung zu überlassen. Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind von der öffentlichen Problemabfallsammlung ausgeschlossen. Die Erzeuger und Besitzer haben die Abfälle in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten zu entsorgen. Dabei berät sie der Landkreis.

(2)

Die Erfassung haushaltsüblicher Mengen von Problemabfällen aus privaten Haushalten erfolgt durch ein Schadstoffmobil (Bringsystem).

(3)

Die Einsammlung von Problemabfällen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Standplätze und Sammeltermine werden durch den Landkreis bekannt gegeben.

(4)

Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal unter Vorlage des Berechtigungsscheins/Sperrmüllschecks zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

(5)

Batterien sollen gemäß § 7 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung-BattV) dem Handel bzw. den Werkstätten übergeben werden.

§ 20

Sammlung und Abfuhr von Garten- und Bioabfällen

(1)

Für die getrennte Erfassung und Entsorgung von Garten- und Bioabfällen gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2)

Das Recht des Überlassungspflichtigen zur eigenen Verwertung der Garten- bzw. Bioabfälle (organische Abfälle) auf dem Grundstück, auf dem der Garten- bzw. Bioabfall anfällt, bleibt unberührt (Eigenkompostierung).

(3)

Gartenabfälle aus privaten Haushalten können auch bei den Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten, unter Vorlage des Berechtigungsscheins/Sperrmüllschecks abgegeben werden (Bringsystem). Die Entgegennahme der Gartenabfälle ist - die Entsorgung von Weihnachtsbäumen ausgenommen - gebührenpflichtig und unbeschadet der Regelung in Abs. 2 Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Anlieferung erfolgt ausschließlich durch Benutzung des zugelassenen Gartenabfallsackes. Der mit dem Aufdruck "Landkreis Leipziger Land - Kompostierfähige Gartenabfälle" versehene Gartenabfallsack (Volumen 110 l, Maximalfüllgewicht 40 kg) ist in den vom Landkreis bekannt gemachten Vertriebsstellen gebührenpflichtig erhältlich. Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind von der öffentlichen Gartenabfallerfassung ausgeschlossen. Die Erzeuger und Besitzer haben die Abfälle in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten zu entsorgen. Dabei berät sie der Landkreis.

§ 21

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

(1)

Elektro- und Elektronikgeräte i.S. von § 10 Abs. 14 dieser Satzung werden von anderen Abfällen getrennt erfasst und gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsorgt.

(2)

Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abs. 1 aus Haushalten i.S. von § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG können dem Landkreis wie folgt übergeben werden:

1. Anlieferung durch den Endnutzer oder Vertreiber als Abfallbesitzer zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringsystem).
2. Abholung bei den privaten Haushalten (Bestellung mittels Bestellformular, unter Beifügung der erforderlichen Gebührenwertmarken beim Landkreis -Holsystem-). Die Geräte sind am Abholtag am Straßenrand vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich bereitzustellen. § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3)

Elektro- und Elektronikgeräte können nach Maßgabe des ElektroG auch den Vertreibern oder einem individuellen oder kollektiven Rücknahmesystem der Hersteller oder des Handels zur Verwertung übergeben werden.

§ 22 Sammlung und Abfuhr von Schrott

- (1)
Schrott i.S. von § 10 Abs. 13 dieser Satzung ist dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung zu überlassen.
- (2)
Schrott aus privaten Haushalten kann zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten, unter Vorlage des Berechtigungsscheins/ Sperrmüllschecks abgegeben werden (Bringsystem).
- (3)
Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist hinsichtlich Sammlung und Transport von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen. Die Abfallbesitzer und -erzeuger müssen diese Abfälle in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten entsorgen.

§ 23 Störungen bei Sammlung und Abfuhr

- (1)
Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z.B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren etc.).
- (2)
Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3)
Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4)
Können Behälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. 1,1m³-Abfallbehälter werden auf Antrag auch vorher, jedoch gegen eine zusätzliche Nachentleerungsgebühr, entleert. Antragsberechtigt ist der Überlassungspflichtige für die ihm zugeordneten Abfallbehälter, im Falle einer Behältergemeinschaft deren Vorstand für die der Behältergemeinschaft zugeordneten Abfallbehälter.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Anmeldepflicht

- (1)
Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschluss-/Überlassungspflichtigen drei Wochen vor Inanspruchnahme dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z.B. weil wegen Wegzugs von Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen keine Abfälle mehr anfallen (Mitteilungspflicht drei Wochen vor Ende des Abfallanfalls).
- (2)
Bei Nutzung des Grundstückes durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der Haushaltsangehörigen bzw. Bewohner und den Namen des jeweiligen Haushaltsvorstandes schriftlich einzureichen.

(3)

Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u.a.) sind durch den Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift und Art des Herkunftsbereichs, Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des gewerblichen Siedlungsabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) zu melden.

(4)

Tritt ein Wechsel in der Person des Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Überlassungspflichtige dies drei Wochen zuvor dem Landkreis schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Überlassungspflichtige kann dem Landkreis den neuen Überlassungspflichtigen benennen. Bei einem Wechsel des Anschlusspflichtigen werden entsprechende Angaben an den Landkreis erbeten.

(5)

Darüber hinaus hat der Überlassungspflichtige dem Landkreis auf Anforderung alle für die Gebührenerhebung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben, insbesondere bei Änderung der Gebühregrundlagen oder Änderungsmeldungen, zu übermitteln.

§ 25

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

(1)

Über die in § 24 genannten Mitteilungs- und Meldepflichten hinaus haben Überlassungspflichtige i.S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung (private Haushalte, Gewerbe u.ä.), dem Landkreis unaufgefordert die für die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände innerhalb von 3 Wochen, schriftlich und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere

- Angaben zur Veränderung der Haushaltsgröße, zum Ein- und Auszug und zum Namen des Haushaltsvorstandes,
- Angaben zu Firmenänderungen, zu Grundstücks- und Gebäudeeigentümern und sonstigen, zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks oder Teilen, davon Berechtigten und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder Teilen davon betreffen sowie
- Angaben zu Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern.

Der Landkreis ist berechtigt, die gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobenkontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

(2)

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

§ 26

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

§ 27

Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig gemäß § 66 SächsLKrO i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 die in §§ 17,18,19, 21 und 22 dieser Satzung genannten, verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie stofflich verwertet werden können,
2. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereit gestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i.S. von § 6 Abs. 2 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
4. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
5. entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
6. entgegen den § 11 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
7. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Überlassungspflichtiger oder als Verantwortlicher für eine Behältergemeinschaft i.S. von § 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 dieser Satzung keinen Abfallbehälter vorhält,
8. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende oder glühende Asche einfüllt,
9. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust nicht anzeigt,
10. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Abfallbehälter mit massiven bzw. schweren Gegenständen füllt,
11. entgegen § 14 Abs. 7 dieser Satzung Restmüll in nicht zugelassenen Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken bereitstellt oder Restmüll auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
12. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restmüll über die Abfallbehälter nach § 13 dieser Satzung entsorgt,
13. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restmüllsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll im Holsystem nicht am vereinbarten Abholtag in dem vom beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellten Containern bereitstellt,
14. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobils abgelagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben,
15. entgegen § 24 Abs. 1 als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 24 Abs. 2 als Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Überlassungspflichtiger entgegen § 24, Abs. 3, 4 oder 5 oder entgegen § 25 Abs. 1 dieser Satzung seinen dort geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 25 Abs. 2 entweder als Eigentümer oder Besitzer den dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden. Der Landkreis orientiert sich bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße an Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil derselben ist.

§ 29
Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Leipziger Land vom 12.10.2005 (Beschluss 2005/179) in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2007, für die Zukunft außer Kraft.

Borna, den 07.10.2009

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Anlage 1

Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung TG LL

Anlage 2

Bußgeldkatalog

Anlage 3

Verschließen von Abfallbehältern gemäß § 13 Abs. 2

Anlage 1

Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises TG LL

<u>AVV-Code</u>	<u>AVV-Bezeichnung</u>
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätze
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakten sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier, Karton und Pappe
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.

- 07 Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
- 07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
- 07 02 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern
- 07 03 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
- 07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden
- 07 05 Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
- 07 06 Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
- 07 07 Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

- 08 Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
- 08 01 Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
- 08 02 Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramische Werkstoffe)
- 08 03 Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
- 08 04 Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen
- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
- 10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
- 10 14 Abfälle aus Krematorien

- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung, Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen- Hydrometallurgie
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung, Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen- Hydrometallurgie
- 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung

- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

- 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
 - 13 01 Abfälle von Hydrauliköle
 - 13 02 verbrauchte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
 - 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsöle
 - 13 04 Bilgenöle
 - 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
 - 13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
 - 13 08 Ölabfälle a. n. g.

- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
 - 14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
 - 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)
 - 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
 - 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
 - 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
 - 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
 - 16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
 - 16 04 Explosivabfälle
 - 16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
 - 16 06 Batterien und Akkumulatoren
 - 16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
 - 16 08 gebrauchte Katalysatoren
 - 16 09 oxidierende Stoffe
 - 16 10 wässrige Abfälle zur externen Behandlung
 - 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
 - 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik
 - 17 02 Holz, Glas und Kunststoff
 - 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
 - 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)
 - 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
 - 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
 - 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
 - 17 09 sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
 - 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung beim Menschen
 - 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

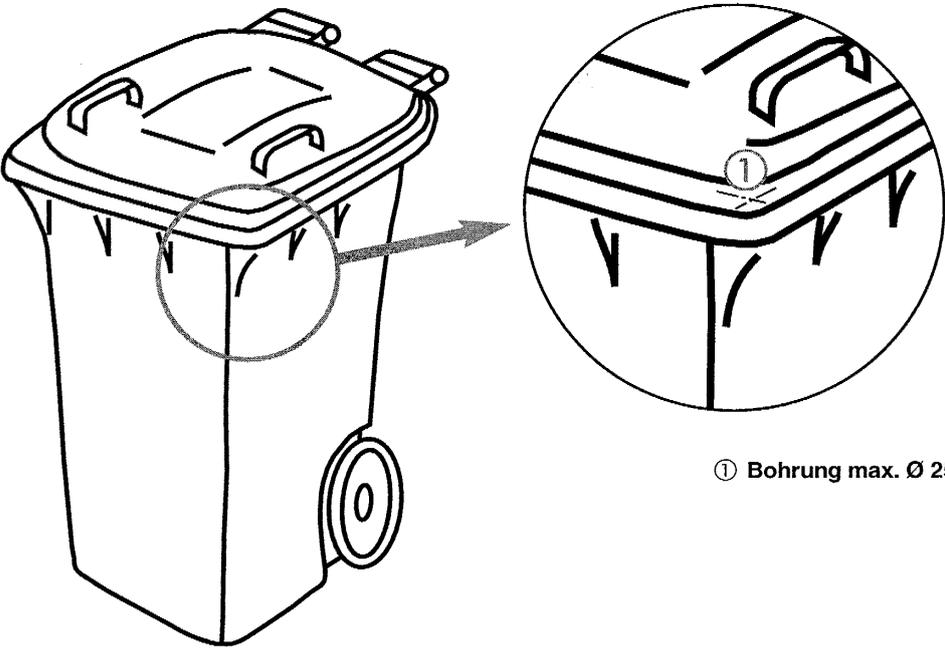
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
 - 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
 - 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
 - 19 03 stabilisierte und verfestigte Abfälle
 - 19 04 verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
 - 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
 - 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
 - 19 07 Deponiesickerwasser
 - 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
 - 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
 - 19 10 Abfälle aus Shreddern metallhaltiger Abfälle
 - 19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung
 - 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
 - 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

- 20 Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
 - 20 01 getrennt gesammelte Fraktionen
 - 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
 - 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
 - 20 02 02 Boden und Steine
 - 20 02 03 andere nicht kompostierbare Abfälle
 - 20 03 andere Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Marktabfälle
 - 20 03 04 Fäkalschlamm
 - 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
 - 20 03 99 Abfälle a. n. g.

Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung TG LL - § 28 Abs. 2 **Bußgeldkatalog**

	Bestimmung / Zuwiderhandlung gegen die Abfallwirtschaftssatzung	EUR
1.	Nichtüberlassung von in §§ 17, 18, 19, 21 und 22 genannten, verwertbaren Abfällen zur stofflichen Verwertung entgegen § 2 Abs. 3 i.S. von § 28 Abs. 1 Nr. 1	50 - 250
2.	Durchsuchung von Behältern und Mitnahme von Abfällen entgegen § 5 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2	50 - 150
3.	Verstöße gegen Anschluss- und Überlassungspflicht entgegen § 6 Abs. 1 und 2 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3	50 - 500
4.	Vermischung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle entgegen § 9 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4	50 - 2.500
5.	Überlassung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung oder anderweitige unsachgemäße Verbringung derselben entgegen § 9 Abs. 5 und 6 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5	50 - 50.000
6.	Nichtgetrennte Bereitstellung von Abfall entgegen § 11 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6	50 - 500
7.	Nichtvorhaltung eines Abfallbehälters entgegen § 14 Abs. 1 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7	50 - 250
8.	Nicht ordnungsgemäße Befüllung oder Behandlung von Abfallbehältern entgegen § 14 Abs. 4, 5 und 6 und § 16 Abs. 1 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10, 12	50 - 500
9.	Unsachgemäße Bereitstellung und ordnungswidrige Verbringung von Abfällen entgegen § 14 Abs. 7 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 11	50 - 5.000
10.	Unsachgemäße Bereitstellung von Abfallbehältern oder Restmüllsäcken entgegen § 16 Abs. 2 oder von Sperrmüll entgegen § 17 Abs. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13	50 - 500
11.	Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Schadstoffmobil ohne Übergabe derselben entgegen § 19 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 14	50 - 1.000
12.	Nichtbefolgung satzungsgemäßer Verpflichtungen entgegen § 24 und § 25 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 15	50 - 500

Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung - § 13 Abs. 2 **Verschließen von Abfallbehältern**



① Bohrung max. Ø 25